

Jürgen Blandow

Betreutes (Jugend-)Wohnen

1 Allgemeine Charakterisierung und rechtliche Einordnung

Betreutes Wohnen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Sammelbezeichnung für diverse Arrangements zur pädagogischen Betreuung und Beratung von Jugendlichen in Einzelwohnungen, Wohngruppen, Jugendwohnungen oder Jugendwohngemeinschaften. Grundlegendes, das Betreute Wohnen von einer ‚stationären‘ Unterbringung unterscheidendes, Charakteristikum ist die lediglich stundenweise Betreuung der Jugendlichen durch externe – zumeist ‚Berater‘ genannte – Pädagoginnen oder Pädagogen. Hiermit verbundene weitere Kennzeichen sind: Betreute Wohnformen sind für Jugendliche und junge Erwachsene primär zwischen dem 16. und dem 21. Lebensjahr gedacht. Sie werden einerseits Jugendlichen angeboten, die bereits über eine relative Autonomie bezüglich der eigenen Lebensführung verfügen und auf dem Weg in die volle Autonomie unterstützt werden sollen, andererseits jungen Menschen als Äquivalent zu einer stationären Heimunterbringung. Ein hoher Wert wird auf Mitspracherechte der Jugendlichen in Angelegenheiten ihres Alltags und der Alltagsorganisation gelegt. Es geht um Verselbständigung und Mündigkeit und um Einübung in Erwachsenenrollen. Noch fehlende Kompetenzen auf dem Weg dahin sollen prozesshaft, über ‚learning by doing‘ und mittels non-direktiver pädagogischer ‚Animation‘ erworben werden. Die Jugendlichen und jungen Menschen sollen schließlich – dem Regelbedarf einer auf sich selbst geworfenen, individualisierten Jugend entsprechend – „Unterstützung bei der Lebensbewältigung“¹ erhalten.²

Rechtlich ist das betreute Jugendwohnen in der Regel als erzieherische Hilfe gemäß § 27 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung“) ausgestaltet, am häufigsten in Verbindung mit § 34 („Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform“) und insoweit eine Variante der Heimerziehung. Darüber hinaus kommt die Unterbringung junger Menschen in einer betreuten Wohnform auch im Rahmen der „Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ (§ 35) und – außerhalb des vordefinierten Leistungskatalogs – als „flexible Hilfe“ gemäß § 27 Abs. 2 in Frage. Diese Hilfen können auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) und auf Weisung des Jugendgerichts (§ 12 JGG) gewährt werden. Außerhalb von Regelungen über erzieherische Hilfen kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden (§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit). In diesen Fällen fungiert das Betreute Wohnen als funktionales Äquivalent zu den tradierten Schüler- und Lehrlingswohnheimen. Und schließlich ist es möglich, Mütter und Väter, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, mit ihrem Kind „in einer geeigneten Wohnform“ zu betreuen, „wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.“ (§ 19 SGB VIII). Soweit diese Betreuung in einer eigenen Wohnung oder einem einer Einrichtung angeschlossenen Apartment erfolgt, handelt es sich um eine Alternative zum ‚klassischen‘ Mutter-Kind-Heim.

¹ Dieser Begriff wurde von *Lothar Böhnisch* und *Werner Schefold*, in: *dies.*, Lebensbewältigung. Soziale und pädagogische Verständigungen an den Grenzen der Wohlfahrtsgesellschaft, Weinheim und München 1985, geprägt.

² Weitere beschreibende Definitionen bei *Freigang, W. und Wolf, K.*, Heimerziehungsprofile, Weinheim und Basel 2003, S. 155 sowie in: Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Betreutes Wohnen. Jugendwohngemeinschaft, Einzelwohnen, Außenwohngruppe, 2. Aufl. 1997, Berlin.

In der Ausgestaltung als erzieherische Hilfe sind Anspruchsberechtigte nicht die Jugendlichen selbst, sondern die Personensorgeberechtigten, erst nach Erreichen der Volljährigkeit der junge Mensch selbst. Der Anspruch besteht, soweit ein Personensorgeberechtigter eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten kann und die konkrete Hilfe für „seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1). Jungen Volljährigen soll – nach Antragstellung durch sie selbst – eine Hilfe „für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ gewährt werden, „wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41 Abs. 1), wobei es sich in der Praxis zumeist um die Fortsetzung einer bereits früher begonnenen Hilfe, etwa um dem jungen Menschen den Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, handelt. Als erzieherische Hilfe unterliegt das Betreute Jugendwohnen zudem allen rechtlichen Regelungen des Abschnitts „Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, insbesondere den Regelungen zur Mitwirkung und Hilfeplanung (§ 36) und zur Zusammenarbeit zwischen den für die Erziehung verantwortlichen Personen und den Eltern der Jugendlichen (§ 37). Soweit eine Leistung nach § 34 unterliegt das Betreute Wohnen auch den hier formulierten Normierungen: Es geht um eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten; die jungen Menschen sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt sowie auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden und sie haben Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt und auf Krankenhilfe.

2 Geschichte des Betreuten Jugendwohnens

Das Betreute Jugendwohnen ist – wie das meiste die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfe Ausmachende – direkt oder indirekt ein ‚Produkt‘ der Studentenbewegung und der nachfolgenden sozialdemokratischen Reformen von Jugendhilfe und speziell auch der Heimerziehung. Zusätzlich für die Entwicklung bedeutsam war die Reform des Volljährigenrechts 1975, mit der die Volljährigkeit vom 21. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Für Ausdifferenzierung und Durchsetzung spielten schließlich auch die gesellschaftlichen Debatten um Individualisierung und Pluralisierung von Lebenslagen, zur Entstrukturierung des Jugendalters und die sich hieran knüpfenden ‚antipädagogischen‘ Ideen eine erhebliche Rolle.

Unmittelbar aus der Studentenbewegung stammen – direkte Vorläufer der selbständigen Jugendwohngemeinschaften – die Jugendwohnkollektive. Häufig initiiert von Studenten und Jungakademikern verstanden sie sich als Radikalalternative zur Fürsorgeerziehung und begründeten sich entweder über Marcuses Randgruppenstrategie, – politische Arbeit mit deklassierten Jugendlichen –, oder als Teil einer antikapitalistischen Lehrlingsarbeit oder als kollektive Selbsthilfe von ‚Trebegängern‘ (Heimwegläufern) und anderen drop outs.³ Den meisten Kollektiven war keine lange Lebensdauer beschied. Sie verfielen, weil sich die Widersprüche zwischen Studenten und verelendeten Jugendlichen nicht überbrücken ließen oder weil sich Lehrlinge einer verordneten Politisierung widersetzen oder die auf Solidarität und Parteilichkeit bedachten Pädagogen und Studenten resignierten und sich enttäuscht zurückzogen. Fast gleichzeitig mit dem Untergang der politisch motivierten Jugendwohnkollektiven erfolgte ein Wiederaufstieg als pädagogisch gewendete „Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft.“ Entkleidet von überschüssiger Gesellschaftskritik hatten sie sich relativ bruchlos in die Reformprogramme der ersten sozialliberalen

³ Exemplarisch für die Vielzahl der damals erschienenen Darstellungen: *Liebel, H. et al.*, Jugendwohnkollektive. Alternativen zur Fürsorgeerziehung?, München 1972; *Wortmann, R.*, Heim, Knast – und dann? Bericht aus einem Jugendwohnkollektiv, Frankfurt/New York 1978; *Autorenkollektiv*, Grenzen der Sozialpädagogik. Berichte von Trebegängern, Rockern und Heimjugendlichen. Diskussion über Randgruppen und ihre Probleme, Berlin 1974.

Koalitionen unter Willy Brandt (1969–1974) einfügen lassen. Durchgesetzt hatte sich die Idee der kleinen, sich selbstregulierenden Gemeinschaft als Ausweg aus der Legitimationskrise der Fürsorgeerziehung mit ihren repressiven, dem gesellschaftlichen Modernisierungskonzept und dem Postulat der Chancengleichheit nicht mehr adäquaten Strukturen. Spätestens Mitte der 70er Jahre waren Sozialpädagogische Wohngemeinschaften, – willkommenes Arbeitsfeld auch für die auf den Arbeitsmarkt drängenden Absolventen modernisierter Ausbildungsgänge – zu einem festen, wenngleich noch kleinem Bestandteil der ‚offiziellen‘ Jugendhilfe geworden.⁴

Die ‚Bewegung‘ verknüpfte sich rasch mit der allgemeinen Heimreform. Ab Mitte der 70er Jahre öffneten sich auch die Regelheime dem Reformdruck, dem Trend und der pädagogischen Einsicht. In einer historisch einmaligen Geschwindigkeit wurden die ehemaligen Großheime ‚zergliedert‘; es schossen Verbundsysteme von kleinen Einheiten für 6–8 Jugendliche, selbständige Kleinheime und andere dezentrale Einrichtungstypen, unter ihnen dann auch den selbständigen Jugendwohngemeinschaften nachempfundene Außenwohngruppen für Jugendliche, aus dem Boden und krepelten die gesamte ‚Heimlandschaft‘ innerhalb eines Jahrzehnts um. Mitte der 80er lebte bereits etwa ein Sechstel der Kinder/Jugendlichen in dezentralen Einrichtungsformen und viele von denen, die weiterhin auf einem Heimgelände wohnten, lebten jetzt nicht nur in relativ kleinen Heimeinheiten und radikal verkleinerten Heimgruppen, sondern auch unter konzeptionell veränderten Bedingungen – weg von einer allumfassenden Versorgung, hin zu (Teil-)formen der Selbstversorgung –, und manche von ihnen auch in Settings von Binnendifferenzierung, z.B. Verselbständigungsgruppen oder Einzelapartments auf dem Heimgelände.

Die neue Sensibilität für Verselbständigung verband sich mit dem von der Reform des Volljährigkeitsrechts ausgehenden Zwängen. Den Heimen blieben, – obwohl der Gesetzgeber die an Bedingungen geknüpfte Möglichkeit einer Ausdehnung der Betreuung über das 18. Lebensjahr hinaus eröffnet hatte –, oft drei Jahre weniger für ihre Erziehungsarbeit und zwar gerade gegenüber jenen, die ihrer noch, weil keiner Schul- oder Berufsausbildung nachgehend (dies die Bedingung für die Verlängerung) am stärksten bedürftig erschienen. Und dies zu einer Zeit, als sich die ‚Grenzen der Wohlfahrtsgesellschaft‘⁵ abzuzeichnen begannen, – was das Erwachsenwerden nicht eben erleichterte –, und in der sich die uns heute so geläufige Rede vom ‚Strukturwandel der Lebensphase Jugend‘ zu konturieren begann. 1977 ‚erfand‘ die Jugendheim Marbach GmbH (ein Erzieher-Kollektiv eines privaten Jugendheims) in diesem Kontext die Nachbetreuung für aus dem Heim nach Volljährigkeit ‚Ausgeworfene‘ und dann oft arbeits- und mittellose, isolierte, vom Abrutschen bedrohte junge Volljährige ohne Hauptschulabschluss, ohne familiären Rückhalt und ohne realistische Perspektiven.⁶ Dem Modellversuch folgten eine Reihe weiterer Versuche bis zur allmählichen Etablierung eines neuen Regelangebots.

Der Frage ‚Heimerziehung und was dann?‘⁷ folgte die weit Radikalere nach dem Nutzen einer Institution, – der Heimerziehung –, die häufig noch immer darin versagte, die Jugendlichen auf die Selbständigkeit vorzubereiten und hierzu der Krücke Nachbetreuung bedurfte. Zum neuen Credo wurde die These, dass Freiheit nur in Freiheit erlernt werden kann, Selbständigkeit nur ‚in einem Feld relativ freier Erprobung, jedoch mit einem jederzeit auffangbereiten institutio-

⁴ Als Meilenstein zur Ausgestaltung von Jugendwohngemeinschaften als sozialpädagogische Institution kann der von der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung herausgegebene ‚Zwischenbericht Kommission Heimerziehung‘, Frankfurt a.M. 1977, gelten.

⁵ Siehe Anm. 1.

⁶ Schlegel, R., Nachbetreuung heimentlassener junger Erwachsener. Abschlussbericht eines 3-jährigen Modellprojekts der Jugendheim Marbach GmbH, Marburg 1980.

⁷ Bieback-Diel, L., Heimerziehung und was dann?, Frankfurt a.M. 1983.

nellen und personellen Rückhalt.“⁸ Im Zuge dieser Debatten entstanden sowohl Formen der Einzelbetreuung für Jugendliche als letzte „Stufe“ des Betreuungsprozesses in Heimen (wozu Jugendliche jetzt häufiger bewusst schon vor dem 18. Lebensjahr aus der stationären Gruppe, aber mit weiterer Anbindung an das „Stammheim“ in die Einzelwohnung entlassen wurden), als auch – als die ‚radikalere‘ Variante – als eigenständige Angebotsform für bislang unbetreute Jugendliche.

Nachdem das betreute Einzelwohnen zunächst nur für bereits relativ selbständige Jugendliche vorgesehen war, wurde es – unter Begriffen wie „Mobile Betreuung“ oder „Ambulant Betreutes Wohnen“ – seit Mitte der 80er Jahre zu einer Alternative zur Heimerziehung, auch und schließlich gerade für ‚besonders problembelastete Jugendliche‘ ausgebaut, wobei an frühere Einzelversuche im Rahmen der Arbeit mit jugendlichen Wegläufern oder andere schwer erreichbare Jugendliche angeknüpft wurde. Begründungen hierfür fand man in den aufkommenden sozialwissenschaftlichen Denkfiguren – Individualisierung, Pluralisierung, Entstrukturierung der Jugendphase. Bezogen wurde auf eine sich verbreiternde Verweigerungshaltung Jugendlicher gegenüber Heimen und anderen Gemeinschaftsarrangements (so dass auch Jugendwohngemeinschaften in Misskredit gerieten). Pädagogische Legitimation fand man in der kritisch-emanzipatorischen Erziehungswissenschaft, im Konzept der Lebensweltorientierung und des Lebensbewältigungskonzepts, bei Deweys „learning by doing“, in ‚antipädagogischen‘ Ideen und in Rogers non-direktivem Therapieansatz. Kurt Hekele, Fachberater einer Celler Jugendhilfeeinrichtung, verband dies alles zu dem – bis heute die Diskussion dominierenden – Konzept „Sich-am-Jugendlichen-orientieren.“⁹

Unterstützt durch den dienstleistungsorientierten Charakter des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die – dank Ausbaus ambulanter Hilfen – Verschiebung des Eintrittsalters Jugendlicher in den stationären Bereich (unter 12 kommt kaum noch jemand in ein Heim, der Schwerpunkt liegt nach dem 15. Lebensjahr), das günstigere ‚Preis-Leistungs-Verhältnis‘, die Konkurrenz der Leistungsanbieter um die originellste Idee und die Wertschätzung der eigenen Wohnung bei den Jugendlichen, wurde ein breites Spektrum an Formen betreuten Wohnens zur *conditio sine qua non* der modernen Erziehungshilfen.

3 Formen des Betreuten Wohnens

Entsprechend vielfältig ist die, manchmal auf Unterschiedliches, oft aber auch auf das Gleiche verweisende Terminologie: Ambulant Betreutes Einzelwohnen, Mobile Betreuung, Flexible Betreuung, Betreutes Jugendwohnen, sozialpädagogisch betreutes Wohnen, Schutzhilfe, Betreuung durch Jugendhelfer, ausgelagerter Heimplatz, Jugendwohnung, selbständige Jugendwohngemeinschaft, Servicewohnen, Apartmentwohnen, Nachbetreuungsprojekt [u.a.].

Wichtigste Kriterien, nach denen sich die verschiedenen Formen unterscheiden lassen, sind:

- Einzel- oder Gruppenwohnen
- Eigenständige Trägerschaft oder Diversionsprojekt einer Jugendhilfeeinrichtung mit verschiedenen Betreuungsangeboten
- Betreuungsdichte
- pädagogischer Anspruch
- eigener Wohnraum versus vom Träger angemieteter Wohnraum

⁸ Schmidt, P., Der Vermittlungs- und Nachsorgedienst der Tübinger Jugendwohngruppen“, in: Neue Praxis 13(1), 1983, S. 66.

⁹ Hekele, K., „Sich-am-Jugendlichen-orientieren“: ein Handlungsmodell für subjektorientierte Soziale Arbeit, Weinheim, völlig überarb. Neuauf. 2005.

- Altersgruppen und andere adressatenspezifische Merkmale (Geschlecht, ‚Schwierigkeitsgrad‘)
- Rechtsgrundlage und Finanzierungsform.

Aus der Kombination einzelner Kriterien lassen sich gewisse Prototypen, jeweils mit Unterformen ableiten¹⁰:

- 1) Selbständige Jugendwohngemeinschaften. In ihnen leben in der Regel zwischen 5 und 7 Jugendliche ab dem 15. oder 16. Lebensjahr, zumeist in geschlechtsheterogenen Gruppen. Sie haben Einrichtungscharakter und unterstehen somit der Heimaufsicht. Die Betreuung der Jugendlichen, die – soweit die rechtlichen Voraussetzungen des § 41 SGB VIII erfüllt sind – zumeist auch über das 18. Lebensjahr hinaus bleiben können, erfolgt in der Regel durch zwei Pädagogen am Nachmittag und den früheren Abendstunden, am Wochenende mit eingeschränktem Dienstplan und in der klassischen Variante jedenfalls, ohne Betreuung über Nacht. Den Jugendlichen steht jeweils ein Einzelzimmer zur Verfügung, das sie in der Regel selbst ausgestalten können. Darüber hinaus gibt es ein gemeinsames Wohnzimmer, zumeist eine Gruppenküche, in der die Jugendlichen alleine oder mit Unterstützung der Pädagogen eine warme Mahlzeit täglich zubereiten. Die mit dem gemeinsamen Leben verbundenen Pflichten werden zumeist arbeitsteilig bewältigt. Der Koordination sowie der Konfliktregulierung dient häufig eine wöchentliche (bei den Jugendlichen zumeist unbeliebte) Gruppensitzung. Das auf gruppenpädagogischen Prinzipien beruhende Konzept ist traditionell mit einem hohen pädagogischen Anspruch, der Tradition von Jugendwohngemeinschaften entsprechend oft mit ‚emanzipatorischen‘ Zielsetzungen verbunden. Die Finanzierung der Gemeinkosten und der Kosten für das pädagogische Personal erfolgt zumeist über Pflegesätze, während die jungen Menschen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf individuelle Rechtsansprüche zurückgreifen und mit ihren Mitteln selbst zu haushalten haben. Varianten dieses Prototyps sind ähnlich strukturierte Jugendwohngemeinschaften als unselbständige ‚Außenstellen‘ einer größeren Jugendhilfeeinrichtung, spezielle Mädchenwohngemeinschaften (diese häufig in Anbindung an ein an feministischen Prämissen orientiertes „Mädchenhaus“), betreute Jugendwohnungen (mit manchmal geringerer Betreuungsdichte als Jugendwohngemeinschaften) und Jugendwohngemeinschaften für ein spezielles Klientel, z.B. straffällige junge Menschen, türkische Jugendliche oder junge Mütter mit ihren Kindern. In jüngerer Zeit sind Jugendwohngemeinschaften und ihre Varianten einerseits der relativ hohen Kosten wegen, andererseits, weil viele Jugendliche Formen der Betreuung in Einzelwohnungen einer ‚Gemeinschaftsbetreuung‘ vorziehen, ein wenig in ‚Misskredit‘ geraten.
- 2) Betreuung von Jugendlichen in einem „Single-Apartment“. Kennzeichen dieses Prototyps sind: Die Jugendlichen wohnen in einer eigenen Wohnung. Sie werden, mit begrenzter Stundenzahl, zumeist von einer Bezugs-Pädagogin oder einem Bezugs-Pädagogen von außen betreut bzw. beraten. Die Pädagogen teilen mit den Jugendlichen nicht den Alltag, sondern handeln auf Verabredung mit dem oder der Jugendlichen in deren Wohnung und/oder in Diensträumen. Das pädagogische Konzept setzt auf ‚learning by doing‘, den Aufbau einer pädagogisch wirksamen Vertrauensbeziehung und professionelle Unterstützung der jungen Menschen bei der Lebensbewältigung. Die pädagogischen Kosten werden zumeist über „Fachleistungsstunden“ abgerechnet, der individuelle Lebensbedarf der Jugendliche durch staatliche Transferleistungen abgegolten. Zur Überbrückung von Zeiten zwischen dem Beginn der Maßnahme und dem Finden einer geeigneten (und bezahlbaren Wohnung) verfügen viele Träger über Notwohnungen. Anbieter des betreuten Einzelwohnens sind zumeist größere Jugendhilfeeinrichtungen oder andere anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Variatio-

¹⁰ Detaillierte konzeptionelle Beschreibungen zu einzelnen Typen finden sich bei *Kiehn, E.*, Sozialpädagogisch betreutes Jugendwohnen, Freiburg i.Br. 2. Aufl. 1993 sowie in Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (siehe Anm. 2).

nen für das Betreuungssetting ergeben sich aus der den Pädagogen zugestandenen Stundenzahl für den einzelnen Jugendlichen (sie liegt, mit regionalen Unterschieden und je nach in der Hilfekonferenz festgestelltem Hilfebedarf, zwischen etwa 5 und etwa 15 Stunden pro Woche); aus den Modalitäten rund um das Wohnarrangement – es gibt Apartments auf einem Heimgelände, vom jungen Menschen selbst angemieteten oder vom Träger angemieteter Wohnraum –; und aus der spezifischen Zweckbestimmung. Betreuung in der Einzelwohnung kann als eine einer stationären Hilfe nachgeordnete Hilfe zum Zweck der begleiteten Verselbständigung, auch im Sinne von Nachbetreuung, gedacht sein, sie kann als eigenständige Hilfe für bereits relativ selbständige Jugendliche, aber auch als ‚Intensivhilfe‘ für besonders problembelastete, über stationäre Hilfen nicht mehr erreichbare, junge Menschen, konzipiert sein.

- 3) Über die beiden Prototypen hinaus finden sich weitere Varianten. Im „Servicewohnen“ werden Merkmale von Jugendwohngemeinschaften und betreutem Einzelwohnen kombiniert: Es gibt mehrere Single-Apartments in einem Wohnhaus mit gelegentlichen gemeinsamen Aktivitäten von Jugendlichen und Betreuern und Gemeinschaftseinrichtungen zwischen Wäscheraum und ‚Partykeller‘. Ebenfalls zwischen den beiden Grundtypen liegen Arrangements für zwei bis vier Jugendliche, wobei es sich auch manchmal um jugendliche ‚Pärchen‘ handelt. Gelegentlich bietet ein Träger für einzelbetreute Jugendliche ein zusätzliches ‚Gemeinschaftsangebot‘: Gemeinsame Ferienfahrten oder Kinobesuche, einmal monatlich ein gemeinsames Essen, eine in der Zentrale angesiedelte Gemeinschaftswaschmaschine und Ähnliches. Und schließlich: Formen des betreuten Wohnens können in „sozialräumliche“ Konzepte eingebunden sein, was meint, dass das betreute Wohnen nur als Teil eines ‚ganzheitlichen‘ im Sozialraum angesiedelten Hilfsangebots verstanden wird, dessen andere Teile z.B. offene Jugendarbeit, Begleitung von ‚Schulschwänzern‘ in die Schule und begleitende Familienarbeit sind.¹¹

Hierzu quer liegt die, wie noch zu zeigen sein wird, bedeutsame Unterscheidung nach der pädagogischen Ausgangslage, nämlich das Betreute Wohnen entweder als eine vorangegangene stationäre Heimerziehung abschließende Übergangsphase in die volle Selbständigkeit oder als eine eigenständige Betreuungsform für Jugendliche ohne vorangegangenen Heimaufenthalt.

4 Verbreitung und statistische Angaben zu der Betreuungsform

Die Vielgestaltigkeit der Betreuungsformen und ihre Verknüpfung mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie ihr nahestehender Arbeitsfelder (z.B. Jugendstraffälligenhilfe, Drogenarbeit und Behindertenhilfe) mit unterschiedlichen Rechtsnormen machen das Arbeitsgebiet auch in quantitativ-statistischer Hinsicht zu einem schwer vermessbaren Feld. Nach einer Erhebung Schillings bei den Statistischen Landesämtern für das Jahr 1998 entfielen im Rahmen stationärer Erziehungshilfen 8.000 der insgesamt 81.000 Plätze auf „betreute Wohnformen mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus“¹², hinzu kommen rund 2.000 Plätze in selbständigen Jugendwohngemeinschaften und etwa 3.000 Plätze in Außenwohngruppen der Heime, die strukturell selbständigen Jugendwohngemeinschaften ähneln. Damit wäre rund jeder 6. Platz im Bereich stationärer Erziehungshilfen dem betreuten Jugendwohnen zurechenbar, ein

¹¹ Die jüngste Gesamtdarstellung zu diesem Thema ist: *Deutschendorf, R. et al.*, Werkstattbuch INTEGRA. Grundlagen, Anregungen und Arbeitsmaterialien für integrierte, flexible und sozialräumlich ausgerichtete Erziehungshilfen, Weinheim und München 2006.

¹² *Schilling, M.*, Die Fachkräfte in den Erziehungshilfen, in: Birtsch, V. et al., Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 463.

Wert der fast genau mit jenem der letzten größeren Untersuchung zur Heimerziehung¹³ übereinstimmt. In benachbarten Arbeitsbereichen mögen noch einmal 2–3.000 Plätze hinzukommen.

Mit diesen Zahlen nicht völlig identisch, da im Detail anders klassifiziert, sind Daten über die an einem Stichtag in „einer Wohngemeinschaften“ oder in „eigener Wohnung“ betreuten Jugendlichen, wie in der öffentlichen Jugendhilfestatistik „Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses“ ausgewiesen.¹⁴ Zum Datum 31.12.2000 – die letzte verlässliche Erhebung – wurden von den rund 70.000 überhaupt Untergebrachten rund 12.000 in diesen Formen betreut, in der Altersgruppe über 15 Jahre waren es 10.500 von rund 39.000, also gut ein Viertel aller. Das Verhältnis zwischen Jugendwohngemeinschaften und der Betreuung in einer eigenen Wohnung steht dabei in einem Verhältnis von rund 2:1 oder in absoluten Zahlen: 6.666 Jugendliche wurden in Wohngemeinschaften betreut und 3.870 Jugendliche in Einzelwohnungen.

Die nachfolgende Tabelle differenziert diese Angaben nach Unterbringungsform, Altersgruppen und Geschlecht.

Es zeigt sich zunächst, dass das Verhältnis zwischen Unterbringungen in Wohngemeinschaften und in einer eigenen Wohnung deutlich mit der Altersgruppe variiert. Bei den 15- bis 18-Jährigen spielt das einzelbetreute Wohnen im Verhältnis zu Unterbringungen in Jugendwohngemeinschaften noch eine relativ geringe Rolle, während es in den höheren Altersgruppen dominiert. Je älter die Jugendlichen sind, desto häufiger leben sie also – in Relation zu ‚normalen‘ Heimgruppen (zumeist mit einer ‚Rund-um-die-Uhr-Versorgung‘ durch Erzieher im Schichtdienst) – in einer auf Verselbständigung setzenden ‚anderen betreuten Wohnform‘, aber je jünger sie sind, desto häufiger denkt man hierbei zunächst noch an eine Gemeinschaftsbetreuung. Darüber hinaus fällt besonders ins Auge, dass Mädchen insgesamt deutlich häufiger als Jungen in einer Form betreuten Wohnens und insbesondere auch in Einzelwohnungen betreut werden als Jungen, und zwar durchgehend in allen Altersgruppen. Möglicherweise traut man Mädchen mehr Umsicht und Sinn für Häusliches zu.

Tab. 1

Anzahl von Jugendlichen in zwei Formen betreuten Jugendwohnens nach Altersgruppen und Geschlecht sowie Anteile in Prozent an allen Hilfen gemäß § 34 SGB VIII (Bundesgebiet, 31.12.2000)

Alter		Mädchen			Jungen			Alle		
		JWG	BEW	Zus.	JWG	BEW	Zus.	JWG	BEW	Zus.
15–18	N	2089	673	2762	1926	433	2359	4015	1106	5121
	%	17,7	5,7	23,4	13,7	3,1	16,8	15,5	4,3	19,8
18–21	N	1259	1449	2708	1154	1064	2218	2413	2513	4926
	%	21,1	24,3	45,4	18,2	16,8	35,0	19,6	20,4	40,0
21+	N	112	156	268	117	95	212	229	251	480
	%	22,0	30,6	52,6	24,5	19,9	44,4	23,0	25,4	48,4
Zus.	N	3469	2278	5747	3197	1592	4789	6666	3870	10536
	%	19,0	12,5	31,5	15,3	7,6	23,0	17,0	9,9	26,9

Quelle: Stat. Bundesamt, FS 13, Reihe 6.1.2/2000. Eigene Berechnungen

Legende: JWG = Jugendwohngemeinschaften; BEW = Betreutes Einzelwohnen; Zus. = Zusammen

¹³ *Forschungsprojekt JULE, Baur, D. et al., Leistungen und Grenzen von Heimerziehung, Stuttgart [u.a.] 1998.*

¹⁴ *Stat. Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 6.1.2, Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses.*

Tab. 2 enthält die weiteren in der Jugendhilfestatistik verfügbaren Daten und zwar – differenziert nach Jugendwohngemeinschaften, Betreuung in der eigenen Wohnung und zum Vergleich in der stationären Heimerziehung – zum Alter der Jugendlichen bei Beginn der Hilfe, zu ihrem Aufenthaltsort vor der Hilfe, zum Alter bei Beendigung der Hilfe und zur Aufenthaltsdauer in der Hilfe. Da sich die Angaben für die Geschlechter nicht wesentlich voneinander unterscheiden, wird auf geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Als Bezugspunkt für die Interpretation des Betreuten Einzelwohnen genommen ergibt sich, dass dieses deutlich später begonnen wird als eine Hilfe in einer Jugendwohngemeinschaft und in der stationären Heimerziehung, dass die Jugendlichen etwas häufiger vor der Hilfe in der Herkunftsfamilie lebten als jene in Wohngemeinschaften, dass das Alter bei der Beendigung erheblich über jenem in Heimen und Wohngemeinschaften liegt und die durchschnittliche Verweildauer im Betreuten Einzelwohnen etwas kürzer als in Wohngemeinschaften und deutlich kürzer als in Heimen ist. Für die Jugendlichen in Wohngemeinschaften fällt – gegenüber jenen im Betreuten Einzelwohnen – der frühzeitigere Beginn, häufiger eine schon vorangegangene stationäre Hilfe und häufiger eine Vermittlung aus der Obdachlosigkeit heraus, die Entlassung im jüngeren Alter und ein relativ häufiger Verbleib in der Hilfe von unter 6 Monaten auf. Das Klientel in Wohngemeinschaften und im Betreuten Einzelwohnen unterscheidet sich zusammen genommen in allen Dimensionen deutlich von den in ‚Normalheimen‘ lebenden Jugendlichen. Charakteristisch sind ein relativ später Beginn und gehäufte Entlassungen erst nach dem 18. Lebensjahr sowie eine durchschnittlich kurze Verweildauer. In „anderen betreuten Wohnformen“ werden zu einem guten Teil junge Erwachsene betreut; für den Übergang in die volle Selbständigkeit steht nur ein knapp bemessener Zeitraum zur Verfügung.

Tab. 2

Indices zur Beschreibung der Adressaten in Jugendwohngemeinschaften, dem Betreuten Einzelwohnen und – vergleichend – in Heimen (Neu begonnene und beendete Hilfen im Jahr 2000)

	JWG	EBW	Zusammen	Heime
Alter bei Beginn der Hilfe				
– 15–18	77,5	57,7	71,3	88,1
– 18–21	21,8	40,8	27,7	11,4
– 21 +	0,7	1,6	1,0	0,4
Aufenthalt vor der Hilfe				
– Herkunftsfamilie	69,2	74,5	73,8	75,5
– aus anderer erzieherischer	23,6	20,6	21,0	22,6
– ohne festen Wohnsitz	7,2	4,9	5,1	1,9
Alter bei Beendigung der Hilfe				
– 15–18	47,5	18,8	35,0	59,6
– 18–21	46,2	70,7	56,9	36,0
– über 21	6,3	10,5	8,1	4,5
Dauer der Hilfe				
– unter 6 Monaten	32,1	22,1	29,5	26,2
– 6–12 Monate	20,0	25,9	21,4	15,9
– 1–2 Jahre	25,2	29,2	26,2	19,6
– länger als 2 Jahre	22,9	22,9	22,9	38,3
– Durchschnitt (Monate)	17	16	17	28

Quelle und Legende: wie Tab. 1.

Die Prozentwerte beziehen sich auf das Gesamt der nach § 34 SGB VIII untergebrachten über 15-Jährigen. Sie addieren sich für jedes Merkmal und in jeder auf die Hilfeform bezogenen Spalte auf 100 (mit Rundungsabweichungen).

5 Evaluationsergebnisse und Schlussfolgerungen für ein gutes „out-come“

So heterogene Arrangements wie mit betreuten Wohnformen gegeben, machen es von vornherein unwahrscheinlich, dass die Wirkungen auf die Jugendlichen – der ‚Erfolg‘, das ‚out-come‘ – auch nur annähernd zu bestimmen sind. Wie bei jeder erzieherischen Hilfe und jeder Form pädagogischer Intervention hängen Wirkungen von den Eingangsbedingungen, den biographischen Voraussetzungen der betreuten Jugendlichen, von institutionellen Bedingungen, von Prozess-Variablen wie etwa dem methodischen Vorgehen der Betreuer, von der Konzeptqualität und schließlich vom Eigensinn der Jugendlichen, der Pädagogen und des ‚pädagogischen Bezugs‘ ab. Auch von Bedeutung ist, was unter Erfolg verstanden wird, wie er gemessen wird und wer ihn misst.

Bei der jüngsten und gleichzeitig umfassendsten Untersuchung zum Betreuten Jugendwohnen handelt es sich um eine Teiluntersuchung des Projekts JULE¹⁵, einer Untersuchung über „Leistungen und Grenzen der Heimerziehung“. Forschungsmethoden waren Aktenanalysen und für eine Teilgruppe der Jugendlichen Interviews nach der Entlassung. Von den insgesamt 48 einbezogenen Jugendlichen wurden 17 im Anschluss an eine vorangegangene Heimerziehung betreut, 13 nach mehreren Hilfen in Heimen und anderen Settings und 18 ohne vorangegangene Hilfe. Die beiden ersten Gruppen, zusammengefasst zur Gruppe der bereits Betreuten, kamen zumeist kurz vor oder nach der Volljährigkeit in die eigene (betreute) Wohnung und verblieben hier durchschnittlich 15 Monate, während die dritte Gruppe – überwiegend ‚Selbstmelder‘, die es nach zugespitzter Situation Zuhause dort nicht mehr aushielten – durchschnittlich noch etwas später aufgenommen wurden und dann nach durchschnittlich 22 Monaten als 21-Jährige entlassen wurden. Nach Aktenlage berichtet wird, dass die ersten beiden Gruppen besser als die dritte von dem Angebot profitieren konnten und die Gesamtgruppe wiederum in allen bewerteten Dimensionen, – u.a. Schulerfolg, berufliche Integration, Legalverhalten, Wohnsituation nach der Entlassung, Soziale Beziehungen, Alltagsbewältigung, Persönlichkeitsentwicklung – besser ‚abschnitten‘ als eine Vergleichsgruppe über 15-jähriger ‚Heimkinder‘. Eine ganze Reihe junger Menschen verließ die Hilfe allerdings auch vorzeitig und insbesondere in der dritten Gruppe gab es auch junge Menschen mit einem negativen Karriereverlauf. Die Autoren der Studie resümieren, dass Hilfen im Betreuten Wohnen dann am besten gelingen, wenn die jungen Menschen „wohlvorbereitet und geplant in das Betreute Wohnen wechseln“, den Wechsel als „positive Wende in ihrer Jugendhilfekarriere“ erleben können, bereits mit den Strukturen des Hilfesystems vertraut sind und von Betreuern begleitet werden, die sie bereits kennen. „Weniger harmonisch“ verlaufe das Betreute Wohnen – trotz insgesamt noch positiver Bilanz – hingegen bei jenen jungen Menschen, die aus einer krisenhaften Situation heraus mit ihren Familien gebrochen haben und unmittelbar in ein Betreuungsprojekt vermittelt werden. Für sie kann der Wechsel in eine Jugendhilfemaßnahme den Verlust von Freiheiten bedeuten, „die Situation in einem (teilbetreuten) Wohnsetting ist für sie einerseits verführerisch für ‚Ausschweifungen‘ und andererseits wird sie als ‚isolierend‘ erlebt.“¹⁶

Dieser Befund wird in Aussage und Ergebnis von einer weiteren Studie noch deutlich übertroffen. Sladek¹⁷ eruierte mittels qualitativer, lebensweltlich ethnographischer Forschungsmethodik, in ihrem Mittelpunkt mehrere zeitversetzte Gespräche mit 21 fünfzehn- bis siebzehnjährigen Jugendlichen aus einem „Mobilen Betreuungs-Projekt“ (Betreuung von als ‚schwierig‘ geltenden Jugendlichen in eigenen Wohnungen als eigenständige Jugendhilfemaßnahme), Alltag und Erleben der Jugendlichen. Sein wichtigster Befund: Nur jene fünf Jugendlichen, die bereits bei Beginn der Maßnahme über einen relativ hohen Grad an Selbständigkeit verfügten und auf

¹⁵ Siehe Anm. 13.

¹⁶ Ebd. S. 278.

¹⁷ Sladek, M., Jugendliche Individualisierungsverlierer. Eine lebensweltlich ethnographische Studie über die Betreuung Jugendlicher in Single Apartments, Weinheim und München 2000.

biographische und soziale Ressourcen zurückgreifen konnten, – die „Selbstverantwortlichen“ – konnten das Angebot produktiv nutzen. Anders die beiden anderen Gruppen, die neun „Überlebenskünstler“, jugendlich „unbedarfte“ und aus der Perspektive von Erwachsenen „unverantwortliche“ Jugendliche mit problematischem biographischen Hintergrund, und die sieben „Looser“, Jugendliche (sechs von ihnen Jungen) mit einem stark fragmentierten Lebenslauf, mit ‚Knast‘- oder Psychiatrieerfahrungen oder langjährigen ‚Heimkarrieren‘, auch in der geschlossenen Unterbringung, im Hintergrund. Für diese Gruppen werden „die große Freiheit“ und die „krasse Realitätserfahrung“ zum Schock. Sie leiden an der Einsamkeit und kompensieren sie mit ‚Partys‘ in der Wohnung. Es kam zu Schulverweigerung und Schulabbrüchen. Die Möglichkeit zu freizügiger und selbstbestimmter Sexualität hatte in einigen Fällen ein Kind zur Folge. Es kam Drogenkonsum und kleinkriminelles Verhalten vor und das Haushaltsgeld war oft bereits bald nach Monatsbeginn verbraucht. Die beiden Gruppen unterschieden sich in der Intensität solcher Verhaltensmuster sowie in ihrem Verhältnis zu den Betreuern. Während die „Überlebenskünstler“ ihre Betreuer positiv emotional ‚besetzten‘, ihr Engagement und ihre Unterstützung schätzten – und sich deshalb auch nur schwer mit dem dann oft bei Volljährigkeit plötzlich Ende der Betreuung abfinden können –, verweigerten die ‚Looser‘ eher den Kontakt zu den Betreuern oder reduzierten ihn auf ‚Behördenkram‘. Das Ende der Betreuung kam zumeist abrupt, in einigen Fällen durch Inhaftierung. Für nicht schon (relativ) stabile Jugendliche, insbesondere auch für die jüngeren, wird das betreute Jugendwohnen – so Sladeks Resümee – zum „Belastungsmilieu“.

Zwischen den in der Jule-Studie geschilderten Verläufen bei schon heimgewohnten jungen Menschen, Verläufe, in denen das betreute Wohnen zum sanften Übergang in die eigenständige Lebensführung werden kann, und den von Sladek geschilderten jungen „Individualisierungsverlierern“, für die das betreute Wohnen zum Verstärker oder gar Ausgangspunkt für den sozialen Abstieg werden kann, liegen – wie andere Berichte und Selbstzeugnisse nach der Betreuung befragter Jugendlicher zeigen¹⁸ – diverse Zwischenstufen. Es gibt Jugendliche und junge Menschen, die sich über Jahre hinweg schwer taten, in einer Einrichtung Fuß zu fassen und nach dem Wechsel in ein Projekt des Betreuten Wohnens und dem Erlebnis einer vertrauensvollen Beziehung zu einem Betreuer plötzlich doch noch ‚den Dreh‘ bekommen. Für andere ist das Betreute Wohnen nur kurzes Intermezzo, an das sie sich einige Jahre später kaum noch erinnern. Es gibt Jugendliche, die sich nach konflikthafter Trennung aus dem Elternhaus, während der Zeit der Betreuung oder bald nach ihr, wieder mit den Eltern veröhnen, andere schaffen es mit Unterstützung der Betreuer eine traumatische Vergangenheit endgültig hinter sich zu lassen und einen Neubeginn zu wagen. Man trifft auf Schulverweigerer, die nach einer Phase ‚gewährter‘ Verweigerung zurück zum Lernen finden, während andere – überfordert damit, selbst den Wecker zu stellen –, mit dem ‚Bummeln‘ erst beginnen.

Von den Unwägbarkeiten abgesehen, die mit jedem Betreuungsarrangement gegeben sind und deshalb auch das ‚outcome‘ mitbestimmen, lassen sich Voraussetzungen und Bedingungen formulieren, die den Nutzen betreuter Wohnformen für die Jugendlichen erhöhen oder verringern. Sie liegen in den vorangegangenen biographischen Erfahrungen der Jugendlichen und in ihren Erfahrungen mit dem Hilfesystem vor Eintritt in das Betreute Wohnen, in der spezifischen Qualität der pädagogischen Betreuung und des pädagogischen Bezugs, bei den institutionellen Rahmenbedingungen und – last not least – bei den persönlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, auf die der junge Mensch nach der Entlassung stößt.

¹⁸ Z.B. *Niederberger, J.M./Niederberger, D.*, Formenvielfalt in der Fremderziehung. Zwischen Ablehnung und Konstruktion, Stuttgart 1988; *Wolf, K.*, Erziehung zur Selbständigkeit in Familien und Heim, Weinheim 2002; *Simm, A.*, „Ich habe nie als Mensch gezählt“. Überlebensgeschichten von Jugendlichen, Bremen 1999; *Baur, D.*, Das Betreute Wohnen aus Sicht der jungen Menschen, in: Forschungsprojekt JULE (siehe Anm. 13), S. 577–603.

Biographische und institutionelle Erfahrungen sind unter dem Gesichtspunkt eines gekonnten Umgangs mit Ambivalenzen und Ambiguitäten, einer Befähigung zum Aufbau von sozialen Beziehungen zu Gleichaltrigen und Erwachsenen und des Vorhandenseins eines gewissen Grades an Selbstreflexität und Selbstregulation zu bewerten. Wo etwas von dem fehlt, fehlen noch wichtige Voraussetzungen für ein pädagogisches Arrangement, das auf das Aushandeln von Regeln, ein eigenständiges ‚Beziehungs-Management‘ und Selbstorganisations-Kompetenzen für den Alltag setzt. Eine spezifische Qualität der pädagogischen Betreuung und des pädagogischen Bezugs – fälschlicherweise immer schon als gegeben vorausgesetzt – ist von Bedeutung, weil sich die Pädagogik des Betreuten Wohnens als „intentionale Erziehung“, als eine Pädagogik der ‚langen Leine‘ und des ‚langen Atems‘ bewähren muss. Wer – wie im Einzelwohnen – nur fünf bis zehn Stunden (und manchmal noch weniger) in der Woche in direktem Kontakt mit dem Jugendlichen steht oder – wie bei Gemeinschaftsarrangements – die Jugendlichen jedenfalls über weite Strecken des Tages sich selbst überlässt, muss über die Kompetenz zur Organisation von Lern- und Selbstbildungsprozessen verfügen, muss es aushalten können, von den Jugendlichen ‚getestet‘ zu werden, sich Einflussmöglichkeiten mit anderen – der Straße, den peers – teilen zu müssen, um dennoch handlungsfähig zu bleiben. Hierzu bedarf es, neben ‚Techniken‘, vor allem eines ungebrochenen Interesses an der Beobachtung von Lebensentwürfen in der Entstehung und der Sorge darum, dass sie sich bewähren.

Die institutionellen Rahmenbedingungen für das Betreute Wohnen sind von entscheidender Bedeutung, weil sie das jeweilige pädagogische Arrangement abstützen müssen. Es ist für die Erreichbarkeit der Pädagogen Sorge zu tragen, es sollten einzelbetreuten Jugendlichen Gelegenheiten für Gemeinsames mit anderen betreuten Jugendlichen verschafft und Möglichkeiten zur Entlastung von und der Unterstützung bei Alltagsverpflichtungen eröffnet werden.¹⁹ Was zusätzlich noch gebraucht wird, erhellt sich dem, der sich überlegt, was wohl die eigene jugendliche Tochter oder der eigene jugendliche Sohn noch benötigt und von den Eltern will, um in die Selbständigkeit zu finden. Daneben sind die Rahmenbedingungen auch für die Betreuer von Bedeutung. Ihre Position als berufstätige ‚Alleinerziehende‘ verlangt zumindest nach fachlichem Austausch und Unterstützung durch Supervision.

Entscheidend schließlich wird das, was nach dem betreuten Wohnen kommt. Wenn die Betreuer nicht mehr verfügbar sind, muss es andere Personen geben, die den jungen Menschen Wohlwollen entgegenbringen, die in der Krise für sie da sind und Alltagsunterstützung leisten. Ob es bereits während des Betreuten Wohnens gelingt, abgebrochene Beziehungen, z.B. zu den Eltern oder den Geschwistern, neu zu beleben oder neue aufzubauen, wird oft zum Maßstab für Nachhaltigkeit. Ein anderer ist, ob die Gesellschaft bereit und in der Lage ist, den jungen Menschen Perspektiven zu geben.

6 Schluss

In der gegenwärtigen Situation fiskalischer Restriktionen ist das Risiko groß, das Betreute Wohnen als wohlfeilen ‚Sparstrumpf‘ zu nutzen. Der „aktivierende Sozialstaat“ neigt dazu, von Jugendlichen viel zu fordern, die frühe Selbständigkeit, Verzichtsbereitschaft und die Rationalität eines ‚homo oeconomicus‘. Das Fördern aber bleibt oft Papier oder auf das Notwendigste begrenzt. Ob ‚Fordern und Fördern‘ – pädagogisch und politisch – zumindest ausgependelt sind, entscheidet darüber, ob das Betreute Wohnen „Hilfe zur Erziehung“ sein kann oder sich zum Gegenteil einer „Hilfe zur Verwahrlosung“ verkehrt.

Verf.: Jürgen Blandow, Quelkhorner Landstr. 28, 28870 Ottersberg

¹⁹ Vgl. hierzu *Freigang, W./Wolf, K.*, 2001, S. 165 ff. (siehe Anm. 2).